



## **V o r b l a t t**

### **zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung zur weiteren Vereinfachung der Jahresabschlüsse**

#### **A. Problemlage und Zielsetzung**

Es bestehen weiterhin erhebliche Rückstände bei den Jahresabschlüssen der Körperschaften der EKHN. Auch das Vereinfachte Verfahren nach Anlage 3 zur KHO hat nicht die erwarteten Fortschritte bei der Aufarbeitung erzielt. Es sind daher Maßnahmen zu ergreifen, um die zügigere Aufarbeitung zu ermöglichen.

#### **B. Lösungsvorschlag**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen weitere Vereinfachungen ermöglicht werden. Insbesondere beabsichtigt die Kirchenverwaltung Ausnahmen von der periodengerechten Buchung zuzulassen. Dies ist einerseits durchaus als doppischer Grundsatz zu verstehen und beeinträchtigt die Qualität der vereinfachten Jahresabschlüsse in relevanter Weise. Dieser Gesichtspunkt erscheint jedoch gegenwärtig nachgeordnet gegenüber dem Ziel, in absehbarer Zeit die Rückstände aufzuholen und dadurch einen verlässlichen Stand zu erhalten, auf dem die Führung der Bücher und weitere Jahresabschlüsse gemäß den allgemeinen Regeln der KHO möglich ist.

Dem gleichen Ziel dient die Ausweitung des Vereinfachten Verfahrens auf Jahresabschlüsse bis zum Jahr 2025.

Die Kirchenverwaltung soll berechtigt werden, im Benehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt die Vereinfachungen im Einzelnen festzulegen. Die Normierung des Vereinfachungsverfahrens insgesamt hat sich nicht bewährt. Die Verhältnisse sind zu komplex und dazu noch im Einzelnen in den Regionalverwaltungen verschieden, um sie im Vorhinein verlässlich und vollständig zu berücksichtigen. Daher ist bereits jetzt ersichtlich, dass es bei den Vorgaben zu laufenden Anpassungen kommen wird. Erfolgt dies im Gesetzgebungsverfahren, hat dies nicht nur zur Folge, dass mit 1 bis 2 zusätzlichen Änderungsgesetzen zur KHO in jeweils drei Lesungen jährlich zu rechnen ist. Der Fortschritt der Arbeiten bleibt dann auch jeweils über Monate blockiert, bis die erforderliche Änderung verabschiedet und in Kraft getreten ist. Auch die Übertragung an die Kirchenleitung würde dem Ziel, die notwendige Flexibilität zur Beschleunigung der Aufarbeitung zu erreichen, nicht ausreichend gerecht. Die Möglichkeiten von Kirchenleitung und Synode in das Verfahren bei Bedarf einzugreifen, sind durch die Aufgabenzuweisung an die Kirchenverwaltung nicht berührt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Aufgabenübertragung an die Kirchenverwaltung im Vorfeld kritisch bewertet, da eine hinreichende Kontrolle der Abweichungen von der KHO nicht gegeben sei. Dem hat sich die Kirchenleitung nicht angeschlossen. Zum einen hat die Kirchenverwaltung bereits heute im Rahmen des § 87 Absatz 1 KHO erhebliche Möglichkeiten, Ausnahmen von den Regeln der KHO zu gewähren, ohne dass dies zu Problemen geführt hätte. Zum anderen können – wie oben ausgeführt – Kirchenleitung und Synode jederzeit korrigierend eingreifen. Im Vorfeld der Vorlage haben umfangreiche Fachgespräche zwischen Kirchenverwaltung und Rechnungsprüfungsamt stattgefunden. Die Vereinfachungsregelungen, die aus heutiger Sicht zu empfehlen sind, konnten materiell weitgehend miteinander abgestimmt werden.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Finanzielle Auswirkungen**

Die Beschleunigung der Aufarbeitung der Jahresabschlüsse führt zu einer Entlastung bei dem dort notwendigen Ressourceneinsatz. Eine Bezifferung ist nicht möglich, zumal nicht verlässlich prognostiziert werden kann, in welchem Maß die Beschleunigung erreicht wird.

**E. Erfüllungsaufwand**

Kein zusätzlicher Aufwand.

**F. Beteiligung**

Rechnungsprüfungsamt

**G. Anlagen**

- 1 Synopse
- 2 To-Do-Liste zur Erstellung von vereinfachten Jahresabschlüssen
- 3 Stellungnahme des RPA
- 4 Anmerkungen zur Stellungnahme des RPA

**Kirchengesetz  
zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung  
zur weiteren Vereinfachung der Jahresabschlüsse  
Vom ...**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Die Kirchliche Haushaltsordnung vom 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 389), zuletzt geändert am 26. April 2024 (ABl. 2024 S. 95 Nr. 48), wird wie folgt geändert:

1. In § 87 Absatz 1a wird jeweils die Jahreszahl „2022“ durch die Jahreszahl „2025“ ersetzt.
2. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Vereinfachtes Verfahren für die Jahresabschlüsse nach § 87 Absatz 1a“
  - b) Nummer 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für jedes Jahr getrennt erforderlich sind die Bilanz und die Ergebnisrechnung, die Anlagenbuchhaltung, die Abstimmung und Buchung der liquiden Mittel und die Verbuchung angeordneter Rücklagenbewegungen. die Feststellungsbeschlüsse für die im Vereinfachten Verfahren erstellten Jahresabschlüsse können zusammengefasst werden.“
  - c) Die Nummern 3 bis 11 werden aufgehoben.
  - d) Nach Nummer 2 wird die folgende neue Nummer 3 angefügt:

„3. Im Übrigen richtet sich das Vereinfachte Verfahren nach von der Kirchenverwaltung zu erlassenden Vorgaben. Soweit diese nicht Abweichendes festlegen, gelten die Bestimmungen der §§ 44 – 54 ergänzend. Alle zu erlassenden Vorgaben werden der Kirchenverleitung unverzüglich zur Kenntnis gegeben.“

**Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2024 in Kraft.

**Begründung:**

**§ 87 Absatz 1a KHO**

Um die Problematik der Rückstände bei den Jahresabschlüssen nicht fortzuschreiben wird die Zahl der vom Vereinfachten Verfahren erfassten Jahre bis 2025 erstreckt.

**Anlage 3 Nummer 2 Satz 2**

Als Gegengewicht zu der Ausweitung der Festlegungsbefugnisse der Kirchenverwaltung werden die Mindestanforderungen an die vereinfachten Jahresabschlüsse erweitert.

**Anlage 3 Nummer 3 n. F.**

In den Einzelheiten werden Vereinfachungen von der Kirchenverwaltung festgelegt. Dies ermöglicht flexible Anpassungen an die z. T. gegebenenfalls auch unterschiedlichen Erfordernisse der Regionalverwaltungen und vermeidet weitere Stillstände bei der Arbeit durch nachträglich erkennbar werdende Änderungsbedarfe.

**Anlage 3 Nummern 3 - 11 a. F.**

Die bisherigen Nummern 2 – 11 werden aufgehoben, da weitere Einzelregelungen künftig durch die Kirchenverwaltung im Benehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt festgelegt werden.

Synopse

Geltendes Recht	Änderungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 87</b> <b>Übergangsbestimmungen</b></p> <p>...</p> <p>(1a) 1 Für die Erstellung der Jahresabschlüsse der Jahre 2015 bis 2022 der Kirchengemeinden, Dekanate und Verbände mit Ausnahme der Zweckverbände und Regionalverwaltungsverbände ist ein vereinfachtes Verfahren gemäß Anlage 3 anzuwenden. 2 Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand die Anwendung einzelner Regelungen des vereinfachten Verfahrens aussetzen. 3 Die Verpflichtung zur Vornahme einer Inventur in den Jahren 2015 bis 2022 wird ausgesetzt.<sup>10</sup></p>	<p>(1a) 1 Für die Erstellung der Jahresabschlüsse der Jahre 2015 bis <del>2022</del>2025 der Kirchengemeinden, Dekanate und Verbände mit Ausnahme der Zweckverbände und Regionalverwaltungsverbände ist ein vereinfachtes Verfahren gemäß Anlage 3 anzuwenden. 2 Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand die Anwendung einzelner Regelungen des vereinfachten Verfahrens aussetzen. 3 Die Verpflichtung zur Vornahme einer Inventur in den Jahren 2015 bis <del>2022</del>2025 wird ausgesetzt.<sup>10</sup></p>
<p style="text-align: center;"><b>Anlage 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vereinfachtes Verfahren für die Jahresabschlüsse 2015 bis 2022 der Kirchengemeinden, Dekanate und Verbände mit Ausnahme der Zweckverbände und Regionalverwaltungsverbände</b></p> <p>...</p> <p>2. Die Jahresabschlüsse mehrerer Jahre können in einem Dokument zusammengefasst werden. Für jedes Jahr getrennt erforderlich sind: Feststellungsbeschluss, Bilanz und Ergebnisrechnung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Anlage 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vereinfachtes Verfahren für die Jahresabschlüsse nach § 87 Absatz 1a</b></p> <p>2. Die Jahresabschlüsse mehrerer Jahre können in einem Dokument zusammengefasst werden. Für jedes Jahr getrennt erforderlich sind <del>Feststellungsbeschluss</del> <u>die Bilanz und die Ergebnisrechnung, die Anlagenbuchhaltung, die Abstimmung und Buchung der liquiden Mittel und die Verbuchung angeordneter Rücklagenbewegungen.</u> Die <u>Feststellungsbeschlüsse für die im Vereinfachten Verfahren erstellten Jahresabschlüsse können zusammengefasst werden.</u></p>
<p>3. Die Vorprüfung nach § 83 erfolgt nur in Form einer Plausibilitätsprüfung. Sie kann auf die Posten unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, bebaute Grundstücke und Rücklagen,</p>	<p>aufgehoben.</p>

Synopse

Geltendes Recht	Änderungen
<p>sonstige Vermögensbindungen begrenzt werden.</p> <p>4. Auf folgende Jahresabschlussarbeiten und Buchungen kann die für die Finanzbuchhaltung zuständige Regionalverwaltung verzichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bildung und Buchung von Rückstellungen (§ 68),</li> <li>b) Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten (§ 69).</li> </ul> <p>5. Fehlerhafte Zuordnungen von Forderungen und Verbindlichkeiten müssen vor dem 31. Dezember 2022 nicht korrigiert werden. Damit zusammenhängende Umbuchungen können unterbleiben.</p> <p>6. Eine Umgliederung von debitorischen Kreditoren und kreditorischen Debitoren kann unterbleiben.</p> <p>7. Einzelwertberichtigungen müssen erst mit dem auf den 31. Dezember 2023 aufzustellenden Jahresabschluss vorgenommen werden (§ 61 Absatz 5).</p> <p>8. Der betriebsbereite Zustand für den Beginn der Abschreibungen beim Zugang im Haushaltsjahr wird auf den 31. Dezember festgelegt.</p> <p>9. Periodenverschiebungen bei den Aufwendungen und Erträgen sowie den korrespondierenden Forderungen und Verbindlichkeiten können unterbleiben, soweit sie unwesentlich für die Vermögens- und Ertragslage sind.</p> <p>10. Vom vereinfachten Verfahren ausgenommen sind die erstmalige Eröffnungsbilanz, Betriebe gewerblicher Art sowie rechtlich unselbstständige Stiftungen privaten Rechts.</p> <p>11. Die Erstellung von Unterlagen zu sonstigen Nachweiszwecken bleibt durch das vereinfachte Verfahren unberührt.</p>	
	<p>3. Im Übrigen richtet sich das Vereinfachte Verfahren nach von der Kirchenverwaltung zu erlassenden Vorgaben. Soweit diese nicht Abweichendes festlegen, gelten die Bestimmungen der §§ 44 bis 54 ergänzend. Alle beabsichtigten Vorgaben werden der</p>

Synopse

Geltendes Recht	Änderungen
	Kirchenleitung vorab zur Kenntnis gegeben. Sie können von der Kirchenverwaltung erlassen werden, soweit die Kirchenleitung in ihrer nächsten Sitzung nicht widerspricht. Unabhängig hiervon kann die Kirchenleitung für das vereinfachte Verfahren jederzeit von ihren Rechten nach § 2 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Kirchenverwaltung vom 16. Mai 2003 (ABl. 2003 S. 322), zuletzt geändert am 1. Dezember 2017 ( <a href="#">ABl. 2017 S. 288</a> ) Gebrauch machen.“

## To-Do-Liste zur Erstellung von vereinfachten Jahresabschlüssen

### Geltungsbereich

1. Die To-Do-Liste für vereinfachte Jahresabschlüsse ist **nicht** anwendbar für: Regionalverwaltungsverbände, Betriebe gewerblicher Art (BgA), rechtlich unselbstständige Stiftungen privaten Rechts, Zweckverbände
2. Die To-Do-Liste gilt vorbehaltlich des Beschlusses der in die Herbstsynode 2024 eingebrachten Vorlage des Kirchengesetz zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung zur weiteren Vereinfachung der Jahresabschlüsse

### Zeitlicher Anwendungsbereich

<b>Allgemeine zeitliche Anwendung</b>	Jahresabschluss auf den 31.12.2025	
<b>Spezifische zeitliche Anwendungen</b>	<b>Fusion/GÜT</b> nein, es muss nur die technische Umbuchung in einen neuen oder einen der bestehenden Mandanten erfolgen, jedoch muss kein Eröffnungsbilanzordner oder Ähnliches mit neuen Übersichten erstellt werden, die zu beschließen sind. Der Zusammenschluss ist die Rechtsnachfolge der "alten" Körperschaften.	<b>Gesamtkirchengemeinde</b> ja, es muss neben der technischen Umbuchung ein neuer Eröffnungsbilanzordner mit neuen Übersichten erstellt werden. Die Eröffnungsbilanz ist von der neuen Körperschaft zu beschließen. Bei einer Gesamtkirchengemeinde entsteht neben den bereits bestehenden Körperschaften eine neue Körperschaft zusätzlich.
<b>Eröffnungsbilanz für die zusammengeschlossene Körperschaft erforderlich?</b>	nein, hier ist ein vereinfachter Jahresabschluss möglich, wenn der Zusammenschluss im Vereinfachungszeitraum liegt.	ja, zum Zeitpunkt 31.12. vor Gründung der Gesamtkirchengemeinde
<b>Ist vor dem Zusammenschluss ein vollständiger Jahresabschluss für die betroffenen Körperschaften zu erstellen?</b>		

Vorschlag von Bearbeitungsprioritäten	
<b>Priorität 1</b>	Abschlüsse der Mandanten, die in die Rechtsform Gesamtkirchengemeinde wechseln werden.
<b>Priorität 2</b>	Abschlüsse der Mandanten, die fusionieren werden
<b>Priorität 3</b>	Abschlüsse der Mandanten, die in die Rechtsform Gesamtkirchengemeinde gewechselt haben .
<b>Priorität 4</b>	Abschlüsse der Mandanten, die fusioniert haben
<b>Priorität 5</b>	Abschlüsse Mandanten nach HH-Volumen Dekanate KG mit Einrichtungen z.B. Kitas; FBz KG ohne Einrichtungen

Gliederungsnummer	Vorgang	Einzelschritte	Dokumentation/Hilfsmaterialien	zu beachten	MACH	Zeitraum
1	Vorgelagerte Arbeiten					
	1.1	<b>Eröffnungsbilanz ist beschlossen, Prüfbericht liegt vor und Prüfungsdifferenzen sind nachgebucht bzw. neuer Beschluss ist gefasst.</b>				
	1.2	<b>Abarbeitung der Parkposten und Parkzahlungen (insbesondere im Hinblick auf Anlagevermögen und Rücklagen)</b>	Stichtagsaldenliste zum 31.12.XX mit Filter auf den Sachkonten 159700 und 369700			über den Vereinfachungszeitraum zusammengefasst
		1.2.1 Auswertung Parkposten				über den Vereinfachungszeitraum zusammengefasst
		1.2.2 Verteilung Betriebskostenzuschüsse auf Mandanten				über den Vereinfachungszeitraum zusammengefasst
		1.2.3 Abgleich Parkposten mit Bankbuchungen				über den Vereinfachungszeitraum zusammengefasst
		1.2.4 Klärung Parkposten mit Einrichtungen				über den Vereinfachungszeitraum zusammengefasst
		1.2.5 Auflösung von Parkposten				über den Vereinfachungszeitraum zusammengefasst
		1.2.6 Auswertung Parkzahlungen				über den Vereinfachungszeitraum zusammengefasst
		1.2.7 Klärung Parkzahlungen mit Einrichtungen				über den Vereinfachungszeitraum zusammengefasst
		1.2.8 Auflösung von Parkzahlungen bis spätestens 31.12.2025 als Periodenfremder Ertrag /Aufwand auf definiertes Aobj.				über den Vereinfachungszeitraum zusammengefasst
	1.3	<b>Prüfung der Geldtransitkonten auf bestehende Salden, Klärung und ggf. Korrektur</b>	Saldenliste mit allen Geldtransitkonten zum Jahresabschlussstichtag			jahresbezogen
	1.4	<b>Abstimmung kassengemeinschaftl. Verrechnungskonten, v.a. 172300</b>	Saldenliste(mandantenübergreifend) Abstimmung Verr.Bank KG 9XXXX			jahresbezogen
	1.5	<b>Abstimmung Schnittstelle Schlüsselzuweisung</b>				jahresbezogen
		1.5.1 Soll-Ist Abstimmung importierte Belege mit SZW-Vorsystem				jahresbezogen
		1.5.2 Bereinigung Differenzbuchungen				jahresbezogen
		1.5.3 Bereinigung Verrechnungskonten				jahresbezogen
		1.5.4 Bereinigung offene Posten				jahresbezogen
		1.5.5 Aufarbeitung Liquiditätspool inkl. Abstimmung mit Gesamtkirche				jahresbezogen
	1.6	<b>Abstimmung Schnittstelle KIDICAP</b>				jahresbezogen
		1.6.1 Soll-Ist Abstimmung importierte Belege mit Kidicap				jahresbezogen
		1.6.2 Bereinigung Personalverrechnungskonten				jahresbezogen
		1.6.3 Aufarbeitung Liquiditätspool inkl. Abstimmung mit Gesamtkirche				jahresbezogen
		1.6.4 Abstimmung/ Bereinigung Vorschüsse/Darlehen u.ä.				jahresbezogen
		1.6.5 Verbuchung/Verteilung Familienbudget				jahresbezogen
		1.6.6 Bereinigung ScherbenAO/Scherbenkonto				jahresbezogen
	1.7	<b>Abstimmung der Schnittstelle KiTa-Büro</b>				jahresbezogen
		1.7.1 Abstimmung Überleitung Vorsystem				jahresbezogen
		1.7.2 Korrektur eventueller Differenzen				jahresbezogen
	1.8	<b>Prüfung der Umsetzung aller vorliegenden Anordnungen</b>				über den Vereinfachungszeitraum zusammengefasst
	1.9	<b>Bereinigung des Sachkontos 151100 (geleistete Anzahlungen)</b>				über den Vereinfachungszeitraum zusammengefasst

2	Abrechnungen					
	2.1	Abrechnungen gegenüber Dritten außerhalb EKHN				jahresbezogen
	2.2	Abrechnungen innerhalb Kassengemeinschaft (Personal- und Sachkosten)				über den Vereinfachungszeitraum zusammengefasst
	2.3	Abrechnungen mit Gesamtkirche (z. B. Zuweisung)				über den Vereinfachungszeitraum zusammengefasst
	2.4	Abrechnungen mit BgA (sofern eigener Mandant) sowie mit rechtlich unselbstständigen Stiftungen privaten Rechts				jahresbezogen
	2.5	Abrechnungen innerhalb Mandant (nur Abrechnung einzelner Abrechnungsobjekte, wenn Drittbezug, siehe 2.1)				über den Vereinfachungszeitraum zusammengefasst
	2.6	Abrechnung des Familienbudgets				jahresbezogen
3	Sachanlagevermögen, immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten im AV					jahresbezogen
	3.1	Buchung von Grundstücksveränderungen	Anlagenabgangs- und Zugangsliste			jahresbezogen
	3.1.1	Prüfung, ob die dem Sachverhalt zugrundeliegenden Verträge und weitere relevanten Dokumente vorliegen		Der Sachverhalt sollte aufgrund der vorliegenden Dokumente rekonstruierbar sein		jahresbezogen
	3.1.2	Buchung von Baulandumlegungen, Flurbereinigungen und Grundstückstauschen	<a href="#">Baulandumlegung/Flurbereinigung</a>		siehe Artikel	jahresbezogen
	3.2	Buchung von Anlagenabgängen	Anlagenabgangs- und Zugangsliste			jahresbezogen
	3.2.1	Prüfung, ob die dem Sachverhalt zugrundeliegenden Verträge und weitere relevanten Dokumente vorliegen	<a href="#">Verkauf von unbebauten Grundstücken</a>	Der Sachverhalt sollte aufgrund der vorliegenden Dokumente rekonstruierbar sein	siehe Artikel	jahresbezogen
	3.2.2	Buchung von Verkäufen mit Verbuchung der Erlösverwendung	<a href="#">Erlösverwendung</a> <a href="#">Anlagenverschrottung</a>	Buchung der anteiligen Abschreibungen bis zum Verkauf, sodass der Abgang zum Buchwert erfolgt	siehe Artikel	jahresbezogen
	3.2.3	Buchung von Schenkungen (ausgehend von der kirchlichen Körperschaft)		Buchung der anteiligen Abschreibungen bis zum Verkauf, sodass der Abgang zum Buchwert erfolgt		jahresbezogen
	3.2.4	Abstimmung der Salden auf den Sachkonten 731000, 791000 sowie 511000 mit den Buchgewinnen/Buchverlusten aus Anlagenabgängen		Stimmt der Saldo der Konten der Ergebnisrechnung mit den Soll-Buchgewinnen bzw. Soll-Buchverlusten überein?	genannte Sachkonten auswerten	jahresbezogen
	3.3	Buchung von Anlagenzugängen	Anlagenabgangs- und Zugangsliste			jahresbezogen
	3.3.1	Prüfung, ob die dem Sachverhalt zugrundeliegenden Verträge und weitere relevanten Dokumente vorliegen				jahresbezogen
	3.3.2	Buchung von Käufen	<a href="#">Kauf eines unbebauten Grundstücks</a> <a href="#">Kauf eines Gebäudes</a> <a href="#">Kauf von beweglichen Vermögensgegenständen</a>			jahresbezogen
	3.3.3	Buchung von Schenkungen und Erbschaften	<a href="#">Erbschaften und Schenkungen (AV) mit Sonderposten</a>			jahresbezogen
	3.3.4	Buchung von Nachaktivierungen, Prüfung der Aktivierungsfähigkeit von Belegen	<a href="#">§ 5 Nr. 1a) EBBVO</a> <a href="#">Nachaktivierung</a>			jahresbezogen
	3.3.5	Überprüfung der Vollständigkeit der Anlagen im Bau und ggf. Abstimmung mit Verwendungsnachweis	<a href="#">Abschnitt Baumaßnahmen auf der Seite Anlagenbuchhaltung</a>			jahresbezogen
	3.3.6	Aktivierung von beendeten Baumaßnahmen, Prüfung der Aktivierungsfähigkeit	<a href="#">§ 6 Abs. 1 EBBVO</a> <a href="#">Umbuchung einer AiB</a> <a href="#">Nachaktivierung</a>			jahresbezogen
	3.3.7	Verbuchung von abgebrochenen Baumaßnahmen in den Aufwand				jahresbezogen
	3.3.8	Anpassung der Restnutzungsdauer nach Aktivierung einer Baumaßnahme nach 6 Abs. 1c EBBVO	<a href="#">Änderung der Restnutzungsdauer</a>		siehe Artikel	jahresbezogen
	3.4	Überprüfung der geleisteten Anzahlungen				jahresbezogen
	3.4.1	Überprüfen, ob auf den Sachkonten 044000 und 076000 geleistete Anzahlungen gebucht sind				jahresbezogen
	3.4.2	Prüfung, ob der Vermögensgegenstand, für den die Anzahlung geleistet wurde, zum Bilanzstichtag bereits umfassend bezahlt wurde und somit in die Verfügungsgewalt der bilanzierenden Körperschaft übergegangen ist				jahresbezogen
	3.4.3	Buchung vom 044000 oder 076000 gegen die betroffene Anlage, wenn der Vermögensgegenstand bereits abbezahlt ist.			Buchung vom 044000 oder 076000 gegen die betroffene Anlage, wenn der Vermögensgegenstand bereits abbezahlt ist.	jahresbezogen
	3.5	Durchführung des Abschreibungslaufs			Periodische AfA buchen	jahresbezogen
	3.6	Dokumentation und Überprüfung der Vollständigkeit und Aussagekraft der Belege				jahresbezogen
	3.7	Sonderposten im Anlagevermögen	Anlagengitter			jahresbezogen
	3.7.1	Prüfung, ob alle im Haushaltsjahr neu zugegangenen Investitionsbescheide als Basis für die gebuchten Sonderposten vorliegen			Vergleich der Investitionsbescheide mit der Auswertung der jeweiligen Anlage unter "Anlagen auswerten"	jahresbezogen
	3.7.2	Prüfung, ob alle Investitionszuschüsse als Sonderposten gebucht sind und der richtigen Anlage zugeordnet wurden				jahresbezogen
	3.7.3	Prüfung, ob alle anlagenbezogenen zweckgebundenen Spenden und Vermächtnisse als Sonderposten gebucht wurden und der richtigen Anlage zugeordnet wurden			Durchsicht des Sachkontos 482200 und Prüfung auf anlagenbezogene Sachverhalte	jahresbezogen
	3.7.4	Prüfung, ob alle Sonderposten im Bau gebucht wurden			Vergleich der Investitionsbescheide mit dem Saldo des I-Abrechnungsobjekts der Baumaßnahme über die Auswertung Bestand Abrechnungsobjekt mandantenübergreifend vergleichen	jahresbezogen
	3.7.5	Umbuchung der Sonderposten im Bau von AiBs auf Bestandsanlagen	<a href="#">Umbuchung von Investitionszuschüssen und -zuwendungen (AiB)</a>		für Investitionszuschüsse: siehe Artikel	jahresbezogen
			<a href="#">Finanzen:Anlagenbuchhaltung/Behandlung von Spenden im Rahmen einer Baumaßnahme – BlueSpice (ekhn.de)</a>		für Spenden: siehe Artikel	jahresbezogen
4	Sonderposten (ohne AV)					über den Vereinfachungszeitraum zusammengefasst

		Analyse zweckgebundene Spenden, Vermächtnisse auf Restmittel und ggf. Zuführung zu Sonderposten	Kostenarten auswerten mit dem Filter auf Sachkonto 482200		Sachkonto 482200 über Kostenarten nach Abrechnungsobjekten auswerten und potenzielle Restmittel identifizieren  Abrechnungsobjekte mit einem Haben-Saldo führen nachrangig zur Bildung eines Sonderpostens für Restmittel von zweckgebundenen Spenden/Vermächtnissen, wenn keine Kollektenmittel, die einer Rücklage zugeführt werden, involviert sind.	über den Vereinfachungszeitraum zusammengefasst
	4.1					
	4.2	Abgleich über korrekte Auflösung von bestehenden Sonderposten bei unterjährigen Buchungen (277100 und 279000)				über den Vereinfachungszeitraum zusammengefasst
5	<b>Finanzanlagevermögen und Rücklagen</b>					
	5.1	Finanzanlagen (Deckungsvermögen)	Kostenarten auswerten mit dem Filter auf Sachkonto 091000 und Kontoauszug als Referenz			
	5.1.1	Durchführung der Zinsimporte (Kirchenverwaltung)				jahresbezogen
	5.1.2	Buchung aller Sparkontenentnahmen gemäß KV-Beschluss	<a href="#">Sparkontenentnahme</a>			jahresbezogen
	5.1.3	Buchung aller Sparkontenzuführungen gemäß KV-Beschluss	<a href="#">Sparkontenzuführung</a>			jahresbezogen
	5.1.4	Abstimmung der Sparkonten-Abrechnungsobjekte (Buchung auf Konto 091000) mit den Salden auf den Kontoauszügen der Sparkontenverwaltung der EKHN		Es sollten keine Abweichungen bestehen. Differenzen müssen geklärt und korrigiert werden.		über den Vereinfachungszeitraum zusammengefasst
	5.1.5	Prüfung, ob die Sparkonten in der Buchhaltung Salden im Haben aufweisen und ggf. korrigieren				über den Vereinfachungszeitraum zusammengefasst
	5.1.6	Verbuchung von Zinsen der Geldanlagen, die NICHT bei der Sparkontenverwaltung der EKHN bestehen				jahresbezogen
	5.1.7	Anforderung von Depotauszügen, Kontoauszügen etc. ggf. Saldenbestätigungen (keine Bankbestätigungen) von Geldanlagen, die NICHT bei der Sparkontenverwaltung der EKHN bestehen und Abstimmung mit den entsprechenden Sparkonten - Abrechnungsobjekten (Konto 091000)		Es sollten keine Abweichungen bestehen. Differenzen müssen geklärt und korrigiert werden.		über den Vereinfachungszeitraum zusammengefasst
	5.2	Rücklagen	BI			jahresbezogen
	5.2.1	Buchung aller Rücklagenzuführungen gemäß KV-Beschluss				jahresbezogen
	5.2.2	Buchung aller Rücklagenentnahmen gemäß KV-Beschluss				jahresbezogen
	5.2.3	Umwidmung von Rücklagen gemäß KV-Beschluss				jahresbezogen
	5.2.4	Berechnung der Mindesthöhe der Pflichtrücklagen (ausgenommen ist die SERL)				jahresbezogen
	5.2.5	Prüfung der Finanzdeckung der Rücklagen				jahresbezogen
6	<b>Forderungen und Verbindlichkeiten (ohne Darlehen)</b>					
	6.1	Forderungskonten mit der Stichtagssaldenliste abstimmen	Stichtagssaldenliste zum 31.12.XX mit Filter auf den Forderungssachkonten und Vergleich mit der Auswertung des Sachkontos unter "Konten auswerten"			über den Vereinfachungszeitraum zusammengefasst
	6.1.1	Forderungskonten einzeln auswerten				über den Vereinfachungszeitraum zusammengefasst
	6.1.2	Auswertung Stichtagssaldenliste mit Filter nach dem jeweiligen Forderungssachkonto erstellen und mit den Salden der Forderungskonten vergleichen		Die Salden der Forderungskonten und der Stichtagssaldenliste müssen übereinstimmen		über den Vereinfachungszeitraum zusammengefasst
	6.2	Forderungskonten ohne Postenkotierung mit der Nebenbuchhaltung abstimmen	Kostenarten auswerten mit dem Filter auf Forderungssachkonto ohne Postenkotierung			
	6.2.1	Abrechnungsobjekte der Nebenbuchhaltung mit Filter auf dem Forderungskonto über Kostenarten auswerten				
	6.2.2	Forderungskonto einzeln auswerten und Saldo mit dem Saldo auf dem Abrechnungsobjekt (NB) abstimmen				
	6.3	Verbindlichkeitskonten mit der Stichtagssaldenliste abgleichen	Stichtagssaldenliste zum 31.12.XX mit Filter auf den Verbindlichkeitskonten und Vergleich mit der Auswertung des Sachkontos unter "Konten auswerten"			über den Vereinfachungszeitraum zusammengefasst
	6.3.1	Verbindlichkeitskonten einzeln auswerten				über den Vereinfachungszeitraum zusammengefasst
	6.3.2	Auswertung Stichtagssaldenliste mit Filter nach dem jeweiligen Verbindlichkeitskonten erstellen und mit den Salden der Verbindlichkeitskonten vergleichen		Die Salden der Verbindlichkeitskonten und der Stichtagssaldenliste müssen übereinstimmen		über den Vereinfachungszeitraum zusammengefasst
	6.4	Verbindlichkeitskonten ohne Postenkotierung mit der Nebenbuchhaltung abstimmen	Kostenarten auswerten mit dem Filter auf Forderungssachkonto ohne Postenkotierung			
	6.4.1	Abrechnungsobjekte der Nebenbuchhaltung mit Filter auf dem Verbindlichkeitskonto über Kostenarten auswerten				
	6.4.2	Verbindlichkeitskonto einzeln auswerten und Saldo mit dem Saldo auf dem Abrechnungsobjekt (NB) abstimmen				
7	<b>Darlehensverbindlichkeiten</b>					
	7.1	Für Darlehen mit der Gesamtkirche prüfen, ob die Schuldurkunde und/oder die Mitteilung zur vollendeten Tilgung vorliegt und mit der Buchung in MACH abstimmen	Sachkonto Darlehensverbindlichkeiten als Filter für Auswertung über Kostenarten und Übersicht über die Darlehensverbindlichkeiten generieren, Abrechnungsobjekte mit der jährlichen Tilgung abstimmen			über den Vereinfachungszeitraum zusammengefasst
	7.2	Für Darlehensverbindlichkeiten, die nicht gegenüber der Gesamtkirche bestehen, prüfen, ob ein Kontoauszug oder Tilgungsplan vorliegt, in MACH auswerten und mit den zugrundeliegenden Unterlagen (Kontoauszug oder Tilgungsplan) abstimmen	Sachkonto Darlehensverbindlichkeiten als Filter für Auswertung über Kostenarten und Übersicht über die Darlehensverbindlichkeiten generieren, Stand der einzelnen Abrechnungsobjekte mit den zugrundeliegenden Unterlagen abstimmen	Bestehende Abweichungen sind zu klären und zu korrigieren		über den Vereinfachungszeitraum zusammengefasst
8	<b>Liquide Mittel</b>					
	8.1	Anforderung aller Kontoauszüge der Vor-Ort-Konten (Kollekten, Bankkonten, Mietkautionen, sonstige) zum 31.12. des Haushaltsjahres				jahresbezogen
	8.2	Bestandsübersicht der Kollektenkasse getrennt nach Zwecken anfordern				jahresbezogen
	8.3	Abstimmung liquide Mittel und Vor-Ort-Konten zum 31.12. und Einbuchung der Bestandsveränderung	mandantenübergreifende Saldenliste Bankkontenabstimmliste			jahresbezogen
	8.4	Prüfung der Werthaltigkeit bei Wertpapieren des Umlaufvermögens				

9	ARAP und PRAP				über den Vereinfachungszeitraum zusammengefasst
	9.1	<b>Prüfung, ob ein ARAP vorhanden ist und ggf. Auflösung gegen Ergebnisrechnung (keine Neubildung von ARAP)</b>			über den Vereinfachungszeitraum zusammengefasst
	9.1.1	Prüfung, ob das Konto 181000 - ARAP einen Saldo aufweist		Konto 181000 zum betroffenen Jahr mandantenübergreifend auswerten	über den Vereinfachungszeitraum zusammengefasst
	9.1.2	Auflösung des ARAPs im entsprechenden Jahr gegen das Ergebnisrechnungskonto, gegen das er ursprünglich eingebucht wurde		Sachbuchung Ergebnisrechnungskonto (Positionssseite) an ARAP (Belegseite)	über den Vereinfachungszeitraum zusammengefasst
	9.2	<b>Prüfung, ob ein PRAP vorhanden ist und ggf. Auflösung gegen Ergebnisrechnung (keine Neubildung von PRAP)</b>			über den Vereinfachungszeitraum zusammengefasst
	9.2.1	Prüfung, ob die Konten 389000 - PRAP und 389100 - PRAP Friedhof einen Saldo aufweisen		Konto 389000 zum betroffenen Jahr mandantenübergreifend auswerten	über den Vereinfachungszeitraum zusammengefasst
	9.2.2	Auflösung des PRAPs im entsprechenden Jahr gegen das Ergebnisrechnungskonto, gegen das er ursprünglich eingebucht wurde		Sachbuchung Ergebnisrechnungskonto (Positionssseite) an PRAP (Belegseite)	über den Vereinfachungszeitraum zusammengefasst
10	<b>Rückstellungen</b>				
		Gemäß § Nr. 4 a) Anlage 3 KHO erfolgt keine Bildung und Buchung von Rückstellungen bei vereinfachten Jahresabschlüssen (Ausnahme siehe 2.6 Familienbudget)			
11	<b>Auswertungen und Unterlagen für den vereinfachten Jahresabschluss erstellen</b>				
	11.1	Übersicht Rücklagen erstellen			jahresbezogen
	11.2	Auswertung Ergebnisrechnung			jahresbezogen
	11.3	Auswertung Bilanz			jahresbezogen
	11.4	Belege, ggf. in digitaler Form anfügen			über den Vereinfachungszeitraum zusammengefasst
	11.5	Vorprüfungs- und Abnahmeprotokoll gemäß § 83			über den Vereinfachungszeitraum zusammengefasst
	11.6	Feststellungsbeschluss			über den Vereinfachungszeitraum zusammengefasst
12	<b>Abschließende Arbeiten</b>				
	12.1	Bilanzergebnis jahresbezogen buchen			
	12.2	Buchungssperre nach Abschluss des Mandanten setzen			

RPA der EKHN, Elisabethenstr. 51, 64283 Darmstadt

Ev. Kirche in Hessen und Nassau  
Herrn Leitender Oberkirchenrat  
Dr. Lars Esterhaus  
Kirchenverwaltung  
Paulusplatz 1  
64285 Darmstadt

nachrichtlich

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
Kirchensynodalvorstand  
Frau Präses  
Dr. Birgit Pfeiffer  
Paulusplatz 1  
64285 Darmstadt

per E-Mail

Darmstadt, 01.10.2024

Az: 00.1 - ChB

(bitte bei Antwort angeben)

**Der Leiter des RPA**

**Christian M. Beck**

Tel.: 0 61 51 / 36 35 - 0

Dw.: 0 61 51 / 36 35 - 34

Fax: 0 61 51 / 36 35 - 33

E-Mail: christian.beck@rpa-ekhn.de

Internet: www.rpa-ekhn.de

## **Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 8 Abs. 1 RPAG zum**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung zur weiteren Vereinfachung der Jahresabschlüsse**

Sehr geehrter Herr Dr. Esterhaus,

zu dem o.g. Entwurf (Schreiben der KV vom 26.9.2024) nehmen wir gerne Stellung.

#### **Ausgangslage:**

Die derzeitige Ausgestaltung der Vereinfachungsregelungen in der Anlage 3 zum Kirchengesetz über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KHO) sind die am **weitestgehenden Vereinfachungen, die EKD-weit zu finden sind.**

Eine Anwendung findet derzeit in den Regionalverwaltungen statt, erste Jahresabschlüsse wurden nach der Anlage 3 von den Regionalverwaltungen erfolgreich erstellt. Einer flächendeckenden Anwendung standen bisher die Nacharbeiten nach den Kassenprüfungen entgegen, diese konnten 2024 überwiegend beendet werden.

Nach Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes sind die bisher getroffenen Regelungen zur Vereinfachung in Anlage 3 der KHO ausreichend und angemessen; gleichwohl kann eine „Öffnungsklausel“ (s.u.) für weitere Erleichterungen zielführend sein.

**Zum Gesetzesentwurf:**

Zu Artikel 1 Nr. 1:

Hinsichtlich einer Ausweitung der Vereinfachungen bis zum Jahresabschluss 31.12.2025 bestehen keine Bedenken.

Zu Artikel 1 Nr. 2 a):

Zur Änderung bestehen keine Bedenken.

Zu Artikel 1 Nr. 2 b):

Die Ausführungen „[...] die Anlagenbuchhaltung, die Abstimmung und Buchung der liquiden Mittel und die Verbuchung angeordneter Rücklagenbewegungen [...]“ haben inhaltlich **keinen Bezug zur Erstellung des Jahresabschlusses** und sind zu unkonkret. Was soll die Anlagenbuchhaltung umfassen? Hauptbuch-/Nebenbuch, einen Anlagenspiegel oder ein Anlagengitter? Welcher Aktivierungszeitpunkt soll gelten? Ferner gehört die Abstimmung der liquiden Mittel zu den täglichen Aufgaben der Finanzbuchhaltung und hat nichts mit den Jahresabschlussarbeiten zu tun. Ebenfalls liegen i.d.R. keine „angeordneten Rücklagenbewegungen“ vor. Vielmehr sind die Beschlüsse der Kirchenvorstände und anderer Organe hinsichtlich der Rücklagenbewirtschaftung in den Jahresabschlüssen zu berücksichtigen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 c):

**Die Streichung der bisher gesetzlich geregelten Vereinfachung können wir nicht empfehlen.** Es bedarf u.E. einer gesetzlichen Regelung, an welchen Stellen von den geltenden Anforderungen der KHO abgewichen werden kann, wenn sie den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entgegenstehen. Dies lediglich als „Vorgaben“ nach Artikel 1 Nr. 2 d) zu regeln erachten wir als rechtlich fragwürdig und empfehlen eine **Prüfung durch den Rechtsausschuss der Synode**. Zu beachten ist, dass hiervon rund 97 % aller kirchlichen Körperschaften in der EKHN betroffen sind, für die die Kirchenverwaltung praktisch im **Alleingang** rechtliche Maßstäbe setzen kann, ohne dass ein Mindestmaß an Erleichterungen in den bisher geltenden Nr. 3 bis 11 normiert ist.

Zu Artikel 1 Nr. 2 d):

Die Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes an der Bestimmung von Vereinfachungen **im Benehmen** ist u.E. rechtlich nicht zulässig und steht im Widerspruch zur Unabhängigkeit des Rechnungsprüfungsamtes nach Art. 67 der Kirchenordnung sowie dem Rechnungsprüfungsamtsgesetz. Es käme einer Selbstprüfung gleich, in dem der Prüfungsgegenstand (die Vereinfachungsregeln) Vorgaben sind, die das Rechnungsprüfungsamt im Benehmen (selber) mit beschlossen hat. Dies ist nicht zulässig. Daher plädieren wir dafür, stattdessen ein Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand und/oder der Kirchenleitung vorzusehen.

**Weitere Hinweise:**

Wir dürfen darauf hinweisen, dass rechtlich unklare Vorgaben zu einem höheren personellen Ressourcenbedarf in der Rechnungsprüfung führen. Ferner besteht das Risiko, dass Jahresabschlüsse aufgrund häufig wechselnder Vorgaben und Nacharbeiten nicht mehr in einem vertretbaren Zeitraum geprüft werden können (fehlende oder geringere Standardisierung innerhalb der EKHN; Folge: fehlende Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen). Ebenfalls können Vereinfachungen dazu führen, dass Sachverhalte im Haushaltsjahr 2026 dann neu betrachtet werden müssen und es zu erheblichen Mehraufwendungen in den Regionalverwaltungen kommt, sie also nur ein „Verschieben“ auf zukünftige Perioden darstellen. In dem Gesetzesentwurf bleibt leider völlig unklar, welche Vereinfachungen getroffen werden sollen.

**Lösungsvorschlag:**

Um weitere Vereinfachungen auf gesetzlicher Grundlage zu ermöglichen, schlagen wir daher vor, die Anlage 3 mit den Nummern 3 bis 11 zu belassen und um eine **neue Nummer 12 zu ergänzen**, die die Kirchenverwaltung unter Beteiligung des Kirchensynodalvorstandes und/oder der Kirchenleitung **ermächtigt, weitere Vereinfachungen vorzugeben**. Hiermit könnte dem Anliegen der Kirchenverwaltung Rechnung getragen werden.

Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Digital unterschrieben von  
Christian Michael Beck  
Datum: 2024.10.01 13:08:21  
+02'00'

Christian M. Beck  
Amtsleiter und Oberkirchenrat



## **Anmerkungen F-RSV zur Stellungnahme des RPA zum KG zur Änderung der KHO zur weiteren Vereinfachung der Jahresabschlüsse**

Der wesentliche Dissens mit dem Rechnungsprüfungsamt besteht hinsichtlich der Frage, inwieweit es rechtlich möglich ist, die Kirchenverwaltung selbständig von den Vorschriften der KHO abweichende Vorgaben für die Vereinfachung der Jahresabschlüsse zu erlassen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Kirchenverwaltung bereits durch § 87 Absatz 1 der Kirchlichen Haushaltsordnung ermächtigt ist, Abweichungen von Anforderungen an den Jahresabschluss nach den §§ 50 – 54 zu ermöglichen. Da im Rahmen der Abschlussarbeiten aber ein erheblicher Teil des Buchungsgeschäfts aufgeholt werden muss, sind Vereinfachungen darüber hinaus in Bezug auf die Regelung der KHO zur Führung der Bücher, §§ 44 – 49 und zu Vermögen und Schulden, §§ 57 – 71 erforderlich.

Dies heißt im Ergebnis, dass die Regeln der KHO in den genannten Paragraphen im Vereinfachten Verfahren nur insoweit anzuwenden sind, als die von der Kirchenverwaltung zu erlassenden Vorgaben keine anderweitige Handhabung festlegen.

Hiergegen bestehen keine rechtlichen Bedenken. Der Gesetzgeber kann den Anwendungsbereich der von ihm erlassenen Normen jederzeit begrenzen. Die gegenwärtige Situation erfordert es, in möglichst überschaubarer Zeit einen Stand der Buchhaltung zu erreichen, der geeignet ist, darauf im regulären Verfahren entsprechend den allgemeinen Vorschriften der KHO weiterzuarbeiten. Dieses Ziel kann nach Einschätzung der Kirchenverwaltung nur erreicht werden, wenn sie ermächtigt wird, die festzusetzenden Regeln, deren gegenwärtiger Stand der Vorlage beigefügt und mit dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmt ist, bei Bedarf ohne Verzögerungen zu ändern. Formale Verfahren mit der Vorabeteiligung verschiedener Gremien würden den Fortgang der Arbeiten massiv behindern. So beträgt die Verzögerung allein durch die Notwendigkeit des hier gegenständlichen Gesetzgebungsverfahrens mindestens ein  $\frac{3}{4}$  Jahr.

Relevante Risiken sind nicht erkennbar. Das Vorhaben ist ausreichend dargestellt und beinhaltet bereits weitestgehende Vereinfachungen. Aber auch einzelne Anpassungen geringen Gewichts führen notwendig zu erheblichen Zeitverlusten, wenn sie durch Gesetzgebungs- oder Verordnungsgebungsverfahren laufen müssen.

Das Vorgehen in anderen Landeskirchen, z. B. der EKKW ist vergleichbar. In der EKKW ist das Landeskirchenamt ermächtigt, „Erleichterungen“ per Verordnung zu erlassen werden, ohne dass sich hierdurch nachteilige Konsequenzen ergeben hätten. Auch inhaltlich stimmen die dortigen Erleichterungen mit den Vorgaben der anliegenden „To-Do-Liste“ zum Großteil überein.

Da das Rechnungsprüfungsamt ein Benehmen nicht für möglich erachtet – was wir rechtlich anders bewerten – wurde von diesem Verfahren Abstand genommen. Es bleibt jetzt bei der Kenntnisgabe nach § 8 Absatz 2 RPAG. Dies ermöglicht es dem Rechnungsprüfungsamt jederzeit, gemäß § 2 Absatz 5 RPAG zu den von der Kirchenverwaltung erlassenen Vorgaben Stellung zu nehmen. Zudem werden Änderungen der Kirchenleitung zur Kenntnis gegeben. Diese kann der Kirchenverwaltung jederzeit Vorgaben machen, wird auf diese Weise aber auch fortlaufend auf Stand gehalten.

Den Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes eines Einvernehmens mit der Kirchenleitung oder dem Kirchensynodalvorstand greifen wir nicht auf.

Die Kirchenverwaltung ist die ausführende Behörde der Kirchenleitung und handelt weisungsgemäß. Ob die Kirchenleitung Vorgaben des Vereinfachten Verfahrens aufgreift, entscheidet sie selbst. Die Notwendigkeit eines ausdrücklichen Beschlusses der Kirchenleitung würde dagegen wiederum die



Kaskade der Gremienbeteiligungen auslösen (KL – KSV – Ausschüsse – KSV – KL – Kirchenverwaltung), die genau der bezweckten Flexibilität zuwiderläuft und für die weder ein sachliches noch ein rechtliches Bedürfnis besteht.

Im Übrigen ist in der Sache kein Vorteil erkennbar, da es sich bei den Vorgaben zum Vereinfachten Verfahren um buchhalterische Vorgänge handelt, für welche die fachliche Kompetenz vor allem in der Kirchenverwaltung vorhanden ist. Die gesetzlich erforderte Auseinandersetzung mit diesen Sachverhalten würde letztlich die Kapazitäten der höchsten Leitungsgremien für Detail-Fragen des Rechnungswesens in Anspruch nehmen und zugleich dem Interesse an einer möglichst zügigen Abarbeitung der zurückliegenden Vorgänge zuwiderlaufen.

gez. Lutz Kanert  
Oberkirchenrat